



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

137
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 30. März 2009

Nummer 13

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>A</p> <p style="text-align: center;">Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und der obersten
Landesbehörden</p> <p>207. ALLGEMEINVERFÜGUNG
gemäß Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom
15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische
Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/bio-
logischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/bio-
logischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur
allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder
vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem Ver-
fahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden des Lan-
desamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom
23. März 2009 Seite 138</p> <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>208. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für
das Land NRW) Seite 144</p> <p>209. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für
das Land NRW) Seite 144</p> <p>210. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für
das Land NRW) Seite 144</p> | <p>211. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12. März 2009 über die
Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzge-
biete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneu-
stadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im
Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) Seite 145</p> <p>212. Genehmigungsverfahren der Pfeifer & Langen KG, Bonner
Straße 2, 53879 Euskirchen (UVP) Seite 145</p> <p>213. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftrein-
halteplans Grevenbroich gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5a Bun-
des-Immissionsschutzgesetz Seite 145</p> <p>214. Vierte Änderung der Satzung des Schwalmverbandes vom
12. Dezember 1995 Seite 146</p> <p>215. Luftreinhalteplan Köln Seite 149</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>216. Zweckverband Sparkasse KölnBonn Eröffnungsbilanz und
Lagebericht der Eröffnungsbilanz Seite 151</p> <p>217. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses Seite 155</p> <p>218. Verlusterklärung eines Dienstausschusses Seite 155</p> <p>219. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen Seite 155</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Mitteilungen</p> <p>220. Liquidation Seite 155</p> |
|--|---|

- a) Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert des einzelnen Gegenstandes von mehr als 500,00 €,
 - b) Die Aufnahme von Darlehen, die über 150 000,00 € hinausgehen,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
 - d) Rechtsgeschäfte mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütung, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
 3. Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres.
 4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 49

In-Kraft-Treten

Die vierte Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Auftrag
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2009, S. 146

215. Luftreinhalteplan Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.8817.1-LRP Köln

Die Bezirksregierung Köln hat den Luftreinhalteplan Köln aufgestellt, der am 31. Oktober 2006 in Kraft getreten ist. Gemäß Nr. 5.5.1, S. 69 des Luftreinhalteplans müssen Fahrzeuge ab dem 1. Januar 2008 in der festgelegten Umweltzone in der Kölner Innenstadt mindestens die Schadstoffgruppe 2 nach der Kennzeichnungsverordnung erfüllen und eine dementsprechende Plakette vorweisen.

Gemäß Nr. 5.5.1, S. 70 des Luftreinhalteplans können von dieser Vorschrift Ausnahmen zugelassen werden. Diese Ausnahmeregelung wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 22. Oktober 2007 konkretisiert.

Diese Ausnahmeregelung wird hiermit erneut veröffentlicht und die darin unter III. genannten Übergangsregelungen werden hiermit folgendermaßen neu gefasst:

I.

1. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

1.1. Ausnahmegenehmigungen kommen nur in Betracht, wenn

- die Nachrüstung des Fahrzeugs in einen Zustand, der zur Berechtigung der Ausstellung einer Plakette gemäß Kennzeichenverordnung führt, technisch nicht möglich ist (Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten oder ist im erforderlichen Zeitfenster nicht möglich)
- oder zum Austausch eines Altfahrzeuges ein für die Umweltzone zugelassenes Neufahrzeug verbindlich bestellt aber noch nicht geliefert wurde, sofern die Auslieferungsverzögerung auf Lieferengpässen des Fahrzeuglieferanten beruht

und

- die besonderen Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.

1.2. Ausnahmegenehmigungen werden befristet auf maximal ein Jahr erteilt. Bei einer Verlängerung sind die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen erneut zu überprüfen.

1.3. Eine weitere Ausnahmegenehmigung (Verlängerung gemäß 1.2) ist grundsätzlich für Standardfahrzeuge nur möglich, die gerechnet vom Tag der Erstzulassung nicht älter als 12 Jahre sind.

2. Besondere Voraussetzungen

Nach Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden für

2.1 Anwohner sowie Gewerbebetriebe mit Firmensitz in der Umweltzone (Quellverkehr)

2.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung

1. des Lebensmitteleinzelhandels
2. von Apotheken
3. von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
4. von Wochenmärkten

2.3 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten

1. zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
2. zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
3. für soziale und pflegerische Hilfsdienste

2.4 Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen, insbesondere für

1. notwendige regelmäßige Arztbesuche (z. B. Dialysepatienten u. ä.)
2. Schichtdienstleistende, die nicht auf den ÖV oder das Fahrrad ausweichen können
3. die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen wie z. B.
 - die Belieferung und Entsorgung von Baustellen
 - die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
4. Einzelfahrten aus speziellen Anlässen wie z. B.
 - Schwertransporte
 - Veranstaltungen
 - die Überführung von Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen
 - Reisebusse
 - Spezialfahrzeuge der Medienbranche
- 2.5 Fahrten, die als Einzelfall die Voraussetzungen 2.1. bis 2.4. erfüllen sowie für Fahrten zu Versorgung von Sondermärkten und besonderen Veranstaltungen und für Fahrten mit Reisebussen (Tagesgenehmigungen). Dies gilt unbeachtlich der Regelung in I.1.1.
- 2.6 In besonders begründeten Härtefällen, wie z. B. besonderen sozialen Härtefällen oder für Fahrten von Gewerbetreibenden, die durch ein Fahrverbot in ihrer Existenz bedroht würden, wenn dies durch eine sachverständige Bestätigung (z. B. Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, Bestätigung der IHK und HWK oder ähnlicher Einrichtungen) nachgewiesen werden kann. Dies gilt unbeachtlich der Regelung in I.1.1.
- 2.7 Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Ergänzung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV gelten Fahrzeuge mit Oldtimerstatus („H“ und „07“ Kennzeichen) unbeachtlich der Regelung in I.1.1 als Ausnahme.

II.

Zulässige Fahrzeuge/Fahrtzwecke ohne Ausnahme-genehmigung

Nach Anhang 3 zur Kennzeichnungsverordnung fallen die folgenden Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nicht unter das Fahrverbot und bedürfen auch keiner Ausnahme-genehmigung:

1. Mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,

5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer-Fahrzeuge nach In-Kraft-Treten einer entsprechenden Ergänzung der Kennzeichnungsverordnung.

Der unter Punkt 7 aufgeführte § 35 der StVO umfasst im Wesentlichen die Sonderrechte für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und den Zolldienst, für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und auch Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Sonderrechte genießen auch Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind.

III. Übergangsregelungen

Bis zum

31. Dezember 2010

werden von den Verkehrsverboten in der Umweltzone Köln alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis).

Innerhalb der Umweltzone erfolgt der Nachweis der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerbeparkens durch deutlich sichtbares Auslegen des Parkausweises für Handwerks- und Gewerbebetriebe hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).

Köln, den 30. März 2009

Im Auftrag
gez.: I v e n